



Hygieneplan der Hermann-Grosch-Grundschule

**Konkretisierung auf die örtlichen Gegebenheiten der
Vorgaben nach dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung
des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der
jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Version: 5.0

Stand: November 2021

Status des Dokuments: Freigabe am 19.11.2021

Verfasser: Tanja Denninger, Harald Tkaczuk, Dr. Kevin Pike



Inhaltsverzeichnis

I. Stufenkonzept.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II. Zuständigkeiten	4
III. A H A - Maßnahmen.....	5
1. Abstand / Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen	6
a) Abstand in gemeinsam genutzten Bereichen	6
b) Abstand in Klassenverbänden	7
c) Abstand bei durchmischten Gruppen aufgrund schulorganisatorischer Gründe ..	7
d) Abstand zwischen Schüler/innen und Lehrkräften	7
e) Abstand zwischen Lehrkräften	8
f) Abstand in Pausen.....	8
g) Nutzung aller zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.....	8
h) Abstand im Sportunterricht	8
2. Hygienemaßnahmen	9
a) Zutrittsvoraussetzung zum Schulgelände	9
b) Persönliche Hygiene	9
c) Raumhygiene	10
d) Hygienemaßnahmen bei gemeinsam genutzten Gegenständen	11
e) Schulfruchtprogramm	11
3. Alltagsmaske - Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ...	11
a) Umgang bei Vergessen der Mund-Nasenbedeckung.....	12
b) Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ..	12
c) Tragen der Maske im Fachunterricht	12
d) Tragen der Maske im Schulbus	13
4. Besondere Situationen.....	13
a) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen.....	13
b) Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen.....	13
c) Veranstaltungen, Schülerfahrten.....	13
d) Erste Hilfe	14
5. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft.....	14
6. Durchsetzung der Maßnahmen.....	15

Dokumenteninformationen

Version	Datum	Ändernde Person	Kurzbeschreibung	Status
0.1	01.10.2020	Tanja Denninger	Neustrukturierung und Überführung der Inhalte aus der Vorversion	In Erstellung
0.2	06.10.2020	Tanja Denninger	Übergabe zur Abstimmung mit Schulleitung	In Erstellung
0.3	07.10.2020	Tanja Denninger	Anpassung aufgrund Neuversion Rahmenhygieneplan Schulen	In Erstellung
0.4	15.10.2020	Tanja Denninger	Anpassung nach Lehrerkonferenz vom 13.10.2020	In Erstellung
0.9	16.10.2020	Tanja Denninger	Übergabe zur Freigabe an Herrn Tkaczuk	Freigabe beauftragt
1.0	19.10.2020	Harald Tkaczuk	Prüfung abgeschlossen	Freigabe
1.1	20.11.2020	Tanja Denninger	Anpassung auf neuen Rahmenhygieneplan	In Erstellung
1.2	27.11.2020	Tanja Denninger	Übergabe zur Freigabe an Herrn Tkaczuk	Freigabe beauftragt
2.0	27.11.2020	Harald Tkaczuk	Prüfung abgeschlossen	Freigabe
2.1	13.12.2020	Tanja Denninger	Anpassung auf neuen Rahmenhygieneplan / Übergabe zur Freigabe an Herrn Tkaczuk	In Erstellung / Freigabe beauftragt
3.0	14.12.2020	Harald Tkaczuk	Prüfung abgeschlossen	Freigabe
3.1	23.09.2021	Dr. Kevin Pike	Anpassung auf neuen Rahmenhygieneplan / Übergabe zur Freigabe an Herrn Tkaczuk	In Erstellung / Freigabe beauftragt
4.0	01.10.2021	Harald Tkaczuk	Prüfung abgeschlossen	Freigabe
5.0	18.11.2021	Dr. Kevin Pike	Anpassung auf neuen Rahmenhygieneplan / Übergabe zur Freigabe an Herrn Tkaczuk	In Erstellung / Freigabe beauftragt
5.0	19.11.2021	Harald Tkaczuk	Prüfung abgeschlossen	Freigabe

Vorbemerkung

Auf Basis des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygiene-konzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) in der aktualisierten Fassung vom November 2021 und weiterer Informationen wird in diesem Konzept dargestellt, wie die allgemein definierten Anforderungen in der Hermann-Grosch-Grundschule umgesetzt wurden. Damit werden die Anforderungen gemäß Kap. I des Rahmenhygieneplans Rechnung getragen.

Infektionsschutzmaßnahmen auf der einen und Leben in der Schulfamilie auf der anderen Seite stehen teilweise im Spannungsfeld zueinander. Sofern hier Abwägungen getroffen wurden, werden diese ebenfalls in den entsprechenden Absätzen kurz erläutert.

Grundlegende Festlegungen der zuständigen örtlichen Kreisverwaltungsbehörde (z.B. Anordnung zum Aussetzen des Sportunterrichts) werden nicht explizit in dieses Konzept überführt und gelten somit additiv, wodurch eine strengere Anwendung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen möglich ist.

Alle Dokumente, die berücksichtigt wurden, sind im Punkt „Mitgeltende Dokumente“ aufgelistet.

Mitgeltende Dokumente

An dieser Stelle werden die Dokumente aufgeführt, die inhaltlich bei der Erarbeitung dieses Konzepts beachtet wurden:

- KMS Rahmenhygieneplan Schule Stand 11.11.2021
- Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) aktualisierte Fassung vom 11.12.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- Anlage Distanzunterricht in Bayern – Rahmenkonzept des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- Merkblatt „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“, Stand 11.12.2020
- Formular: Schriftliche Bestätigung über die Symptommfreiheit von mindestens 48 Stunden
- Rahmenhygienekonzept Sport vom 18.09.2020 der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege
- Besprechungsprotokoll zum Thema „Lüften“ an der Hermann-Grosch-Grundschule; Lüftungsanlage in Betrieb – laut Vorgabe Gesundheitsamt Coburg.

I. Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Hermann-Grosch-Grundschule ist der Schulleiter Harald Tkaczuk verantwortlich.

Als Hygienebeauftragter wird Dr. Kevin Pike (Vorsitzender des Elternbeirats) bestimmt. Da der Hygienebeauftragte nicht an der Schule beschäftigt ist und nicht immer vor Ort sein kann, werden die Aufgaben zwischen Schulleiter und dem Hygienebeauftragten wie folgt verteilt:

Aufgaben des Schulleiters:

- Koordination der Einhaltung der definierten Schutzmaßnahmen
- Erstansprechpartner in der Schule für Gesundheitsamt, Schulamt, etc.
- Information an die Hygienebeauftragte über neue Informationen von anderen Stellen (z.B. KM-Schreiben), bei auftretenden Infektionsfällen, etc.

Aufgaben des Hygienebeauftragten:

- Beratung des Schulleiters über die Konkretisierung der Hygienemaßnahmen
- Beratung der Umsetzung von Hygienemaßnahmen bei besonderen Anlässen (z.B. erster Schultag)
- Beratung über das weitere Vorgehen bei erhöhtem Infektionsgeschehen

Sofern es die beruflichen Rahmenbedingungen der Hygienebeauftragten zulassen, wird sie Absprachen rund um die Umsetzung oder Verschärfung von Hygienemaßnahmen zwischen Schulleiter und anderen Stellen begleiten.

Abgrenzung zur Nachmittagsbetreuung

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der Nachmittagsbetreuung (Namibe) liegt bei dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Weitramsdorf, die zugleich Schulaufwandsträger ist. Ihr liegt das Hygienekonzept der Hermann-Grosch-Grundschule vor, welches für die Nutzung der Schulräumlichkeiten durch die Namibe einzuhalten ist.

II.A H A - Maßnahmen

Die Maßnahmen, die derzeit am wirksamsten bei der Eindämmung der Corona-Pandemie scheinen und vom Bundesministerium für Gesundheit empfohlen werden, sind:

Abstand halten

Hygiene regelmäßig durchführen

Alltagsmaske tragen

Die Maßnahmen gelten für das gesamte Schulgelände - alle Räume der Schule und die zur Schule gehörende Turnhalle sowie das zugehörige Außengelände. Alle Nutzer der Räumlichkeiten (Nachmittagsbetreuung, VHS) werden ebenfalls zur Einhaltung der Maßnahmen angehalten.

Welche Maßnahmen in welchen Situationen den größten Wirkungseffekt haben und somit konkret umgesetzt und angewendet werden, wird in den folgenden Kapiteln beschrieben. Dabei wird auch eine „Überregulierung“ an Maßnahmen abgewogen.



1. Abstand / Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen

Zwischen allen Personen auf dem Schulgelände soll ein möglichst großer Abstand eingehalten werden.

Der Mindestabstand darf in fest definierten Gruppen unterschritten werden. An der Hermann-Grosch-Grundschule wird eine Klasse als feste Gruppe definiert. Darüber hinaus bestehen keine weiteren festen Gruppen.

Eine Durchmischung der fest definierten Einheiten soll soweit möglich vermieden und zwischen diesen die Mindestabstände eingehalten werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen möglich ist. Sollten die Abstandsregeln zwischen unterschiedlichen Gruppen nicht eingehalten werden können, werden weitere Maßnahmen erwogen.

a) Abstand in gemeinsam genutzten Bereichen

Im Schulhaus (Flure, Treppenhäuser) soll auf den Mindestabstand geachtet werden, worauf durch entsprechende Beschilderung aufmerksam gemacht wird. Um dies zu unterstützen, wurden Einbahnstraßenregelungen eingeführt. Auch wird durch gezielte Leitung von Schülerströmen versucht, eine Ansammlung und somit die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern von vornherein zu vermeiden.

Beim Betreten und Verlassen des Schulhauses wird bereits darauf geachtet, dass möglichst wenige Schüler auf den Fluren in Kontakt kommen. Daher werden alle Eingänge (auch Fluchtwege) für die Leitung der Schülerströme genutzt.¹

Bereich im Schulhaus / Trakt ²	Genutzter Eingang
Klassenräume im Flur oben links	Fluchttreppe in Richtung Parkplatz oben
Klassenräume im Flur Erdgeschoss links	Fluchttreppe in Richtung Parkplatz unten
Klassenräume im Flur oben rechts	Fluchttreppe in Richtung Technikräume mit Zugang über den Pausenhof
Klassenräume im Untergeschoss	Zugang via Pausenhof

Die Toilettennutzung ist ebenfalls über richtungswisende Markierungen am Boden geregelt. Eine gesonderte Aufsicht für den Toilettenbereich ist nicht vorgesehen. Die Toiletten an der Hermann-Grosch-Grundschule liegen über drei Stockwerke verteilt an den Hauptverkehrswegen der Lehrkräfte, die regelmäßig dort vorbeikommen. In diesen Situationen wird mit erhöhter Aufmerksamkeit auf die Schüleransammlungen in / an den Toiletten geachtet und im Bedarfsfall regulierend eingegriffen.

¹ Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Konzept zur Leitung der Schülerströme überprüft.

² Die Richtungsangaben beziehen sich auf die Ansicht frontal zur Haupteingangstür.



b) Abstand in Klassenverbänden

Die Klassen sind den überwiegenden Teil des Schultags in festen Gruppen in fest definierten Räumen (Klassenzimmern) organisiert, die nur für spezielle Fachunterrichte oder aus schulorganisatorischen Gründen durchbrochen werden.

Bei positiver Entwicklung des Infektionsgeschehens wird auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Schülerinnen und Schülern der Lerngruppe bzw. des Klassenverbandes kein spezielles Augenmerk gelegt bzw. nur da ermöglicht, wo es die baulichen Rahmenbedingungen zulassen.

In den Klassenräumen sollen feste Sitzordnungen der Schülerinnen und Schüler eingehalten werden. Aus pädagogisch-didaktischen Gründen können diese jederzeit aufgehoben werden. Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist trotzdem zu achten.

c) Abstand bei durchmischten Gruppen aufgrund schulorganisatorischer Gründe

An der Hermann-Grosch-Grundschule erfolgt aus schulorganisatorischen Gründen eine Durchmischung der festen Klassenstrukturen in folgenden Fällen:

- Religionsunterricht in den Religionsgruppen: Aufgrund des starken Infektionsgeschehens wurde der Religionsunterricht im Klassenverband konfessionsübergreifend strukturiert, um die durchmischten Gruppen weiter zu reduzieren.
- Freiwillige AGs³

Eine feste und blockweise Sitzordnung getrennt nach „Herkunftsklassenverband“ in diesen Gruppen wird umgesetzt, um die Durchmischung der Klassenverbände weitestgehend zu vermeiden.

d) Abstand zwischen Schüler/innen und Lehrkräften

Da Lehrer Kontakt zu mehreren Klassenverbänden / Schülergruppen haben, ist auf einen Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkraft in jeder Stufe aktuell nicht zu achten, soweit das Unterrichtsgeschehen oder pädagogische andere Umstände ein Unterschreiten nicht erfordern. Ausnahmen könnten sein:

- Erklärungen des Kollegen am Kind
- Hausaufgabenkontrolle
- Materialerklärungen
- unterstützende Handlungen
- pädagogisch-didaktische Gründe
- Notfälle (siehe hierzu auch Kapitel 4d)

³ Bei der Durchführung der freiwilligen AGs wurde darauf geachtet, dass der Mindestabstand zwischen zu unterschiedlichen Schüler-Herkunftsklassenverband zu jederzeit eingehalten werden kann.



Sofern ein Unterschreiten des Mindestabstands notwendig wird, muss die Mund-Nasenbedeckung von Schüler und Lehrkraft getragen werden.

e) Abstand zwischen Lehrkräften

Um potenzielle Infektionsketten unterbrechen zu können, wird auch unter den Lehrkräften der Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Zeit eingehalten. Im Lehrerzimmer werden feste Sitzplätze unter Einhaltung des Mindestabstands vergeben. Sollte die Wahrung des Mindestabstands nicht möglich sein, wird Mund-Nasen-Bedeckung getragen.

f) Abstand in Pausen

Bei schönem Wetter werden die Pausen im Freien verbracht. Die Nahrungsaufnahme erfolgt bei allen Klassen im Klassenzimmer. Auf dem Pausenhof muss keine Maske getragen werden. Eine Abtrennung in Areale je Klassenverband⁴ wird nicht vorgenommen, um die Bewegungsmöglichkeiten und somit einen Ausgleich zum Sitzen im Frontalunterricht zu ermöglichen. Die Schüler/innen werden auch in der Pause dazu angehalten, möglichst großen Abstand zu anderen zu halten.

Zusätzlich werden sog. Frisch-Luft-Pausen durchgeführt, in denen sich die Schüler/innen mit einer aufsichtführenden Person klassengetrennt an der frischen Luft ohne Tragen der Maske aufhalten. Dabei werden die Kinder zu körperlichen Bewegungen animiert.

Regenpausen werden im Inneren in den Klassenräumen in den jeweiligen Klassenverbänden abgehalten. Die Aufsicht durch die Lehrkräfte wird entsprechend geregelt.

g) Nutzung aller zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten

Um die Abstände noch besser einhalten zu können, werden die Gruppen entzerrt und, sofern dies personell möglich ist, getrennt.

Auch die Namibe greift auf weitere Räume der Schule für die Betreuung der Kinder zurück.

h) Abstand im Sportunterricht

Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. Folgendes gilt:

- Während des Sports ist keine MNB/MNS erforderlich.
- Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen.
- Es ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten.

⁴ Nach einer Testphase zu Beginn des Schuljahres mit getrennten Arealen wird aufgrund einer Abwägung der Verletzungsrisiken davon abgewichen. Das Konzept wird laufend überprüft und im Bedarfsfall kurzfristig verändert.



Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, während des Sports ist keine MNB/MNS erforderlich.

Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.

Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten.

Schwimmunterricht kann in jedem Fall stattfinden.

2. Hygienemaßnahmen

Ein verstärktes Augenmerk auf Hygiene soll durch die folgenden Maßnahmen gelegt werden.

a) Zutrittsvoraussetzung zum Schulgelände

Grundsätzlich dürfen Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
 - b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- das Schulgelände nicht betreten.

b) Persönliche Hygiene

Die im Rahmenhygieneplan aufgeführten Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten entsprechend:

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Maßnahmen zur persönlichen Hygiene regelmäßig durch die Lehrkräfte hingewiesen und deren Wichtigkeit altersgerecht erklärt. Bei Nichteinhaltung werden die Kinder umgehend durch die jeweilige Lehrkraft zur Einhaltung ermahnt.

Die Schülerinnen und Schüler der Hermann-Grosch-Grundschule werden mindestens dreimal am Vormittag zum gründlichen Händewaschen durch die Lehrkräfte angehalten. Das Händewaschen erfolgt im Klassenzimmer. Auf die Verwendung von Handdesinfektionsmittel wird verzichtet, die selbstständige und sachgerechte Verwendung durch Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch hin jedoch erlaubt.

Darüber hinaus weisen Anleitungen, die auf die Spiegel im Sanitärbereich angebracht wurden, darauf hin, wie man die Hände richtig reinigt.

c) Raumhygiene

Reinigung

Die Reinigungsintervalle durch den Schulaufwandsträger wurden erhöht, Flächendesinfektion ist nicht nötig. Die genauen Vereinbarungen mit dem Reinigungsdienst sind durch die Gemeinde Weitramsdorf dokumentiert.

Im Bedarfsfall, bei stärkerer Verunreinigung während der Schulzeit, erfolgt eine Reinigung durch die Lehrkraft.

Lüften

Das Schulgebäude sowie die angegliederte Turnhalle werden grundsätzlich mittels einer Lüftungsanlage belüftet. Der Aufbau, in dem das Lehrerzimmer untergebracht ist, ist nicht an die Lüftungsanlage angeschlossen.

- Klassenzimmer und Aufenthaltsräume (Haupthaus)

Die Lüftungsanlage tauscht in einer Stunde die gesamte Raumluft 3- bis 4-mal durch Frischluft aus, die am Dach des Schulhauses eingezogen wird. Der Austausch erfolgt auf Basis des Kohlenstoffdioxidgehalts im Raum. In den Pausen – nach 90 Minuten - werden zusätzlich die Fenster sowie die Klassenzimmertür für 5 Minuten geöffnet, um die Luft dann zusätzlich durch Querbelüftung auszutauschen. Aufgrund der Unfallgefahr (Kinder fallen aus Fenster) darf das Lüften nur im Beisein einer Lehrkraft stattfinden.

- Lehrerzimmer

Das Lehrerzimmer verfügt über keine technischen Raumluftsysteme. Hier muss entsprechend der Empfehlung regelmäßig gelüftet werden: Bei Benutzung des Raumes soll eine Querbelüftung die notwendige Frischluft liefern. Hierfür werden die Vorgaben aus Kapitel 4.3.2 des Rahmenhygieneplans herangezogen: Lüften mindestens alle 45 min für 5 min.

- Turnhalle

Die Lüftungsanlage der Turnhalle tauscht die Luft nicht wie in den Klassenräumen komplett durch Frischluft aus, sondern nutzt auch Umluft. Um für die notwendige Frischluft zu sorgen, wird die Nutzungszeit der Halle auf max. 90 Minuten begrenzt (zwei Schulstunden inkl. Rüstzeit). Vor der nächsten Benutzung wird die Halle für 15 Minuten gelüftet.

Beim Lüften der Räume gilt folgender Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht. Da die Räume



dennoch unter der Regeltemperatur sein werden, werden die Schüler/innen dazu angehalten, der Jahreszeit entsprechend gekleidet zu sein. Im Bedarfsfall dürfen auch Decken mitgebracht werden. Mobile Lüftungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.

Hygiene im Sanitärbereich

Um Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich zu vermeiden, wird die Toilette nur von einer Person betreten. An den Türen zeigen Schilder, ob der Raum besetzt ist oder nicht.

An den Spiegeln in den Sanitärbereichen hängen Anleitungen, die zeigen, wie man die Hände richtig reinigt.

Flüssigseife und Einmalhandtücher stehen in ausreichendem Maß zur Verfügung. Über entsprechende Auffangbehälter ist eine hygienisch sichere Müllentsorgung über die Reinigungskräfte sichergestellt.

d) Hygienemaßnahmen bei gemeinsam genutzten Gegenständen

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird so weit wie möglich vermieden. Bei der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen und Materialien werden die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft aufgefordert, vor und nach der Verwendung die Hände gründlich zu waschen. Bei der Benutzung von Computer oder Tablets findet zusätzlich eine Oberflächendesinfektion nach der Benutzung durch die Lehrkraft statt.

e) Schulfruchtprogramm

Schulfruchtprogramm wird fortgeführt. Dabei übernimmt die Lehrkraft unter Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen das Waschen und Verteilen der Früchte. Eine Teilung bzw. Schälen der Früchte erfolgen nicht.

3. Alltagsmaske - Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Der Begriff „Maske“ ist in diesem Konzept der Mund-Nasen-Bedeckung gleichgestellt.

In allen geschlossenen Räumen der Grundschule und auf allen Begegnungsflächen besteht aktuell bis auf Weiteres Maskenpflicht. Dies gilt auch für den Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterricht. Im Außenbereich auf dem Schulgelände besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB. Dabei ist wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung ordnungsgemäß über Nase und Mund getragen wird. Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht grundsätzlich Maskenpflicht.

Für Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.



Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für alle Personen, die das Schulgelände betreten, und in allen öffentlichen Flächen des Schulgebäudes Pflicht, auch in der Pause.

Folgende Ausnahmen werden unter bestimmten Umständen zugelassen, wobei das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch in diesen Situationen nicht untersagt wird:

- Schüler/innen dürfen auf Ausnahmegenehmigung des aufsichtführenden Personals die Maske abnehmen.
- Lehrkräfte dürfen an den ihnen zugewiesenen Plätzen im Lehrerzimmer sowie unter Einhaltung des Mindestabstands innerhalb einer Klasse die Maske abnehmen. Beim Gehen durch die Klasse ist eine Maske zu tragen.
- Personal (Lehrkräfte, Sekretärin, Hausmeister, etc.) dürfen die Maske abnehmen, wenn sie ohne Kontakt zu anderen allein in einem Raum Tätigkeiten verrichten. Sobald sie diesen Ort verlassen oder eine weitere Person hinzukommt, ist die Maske zu tragen.
- Bauarbeiter dürfen die Maske abnehmen, sofern sie in für die anderen Mitglieder der Schulfamilie „gesperrten“ Räumlichkeiten arbeiten, sobald sie diese Räume erreicht haben.

a) Umgang bei Vergessen der Mund-Nasen-Bedeckung

Sofern ein/e Schüler/in, eine Lehrkraft oder ein Externer seine Maske vergessen hat, wird eine Ersatz-Einweg-Maske durch die Schule zur Verfügung gestellt.

b) Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Nur der Schulleiter, Herr Tkaczuk, kann einzelne Schüler/innen bzw. Lehrkräfte von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreien. Die Anforderungen sind gemäß Kap. 6 des Rahmenhygieneplans sehr hoch. Sollte eine Befreiung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung vorliegen, muss zwingend der Mindestabstand in allen Situationen zwischen dieser Person und anderen eingehalten werden. Außerdem wird in diesen Fällen das Tragen eines sog. Faceshields⁵ angeordnet.

c) Tragen der Maske im Fachunterricht

Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt. Einzel- oder Gruppenunterricht in Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, die gegebenen Räumlichkeiten sollen jedoch genutzt werden. Es ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand zu achten. Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist bei einer erweiterten Maskenpflicht möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.

⁵ Das Gesundheitsministerium hat – basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – klargestellt, dass Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.



d) Tragen der Maske im Schulbus

Während der Schülerbeförderung im Schulbus muss eine Maske getragen werden.

4. Besondere Situationen

a) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Bis auf Weiteres sind Konferenzen, Versammlungen und Besprechungen auf das notwendige Maß zu beschränken bzw. auf online-Formate umzustellen, wobei auch hier das Spannungsfeld zwischen ausreichender Kommunikation zwischen allen Mitgliedern der Schulfamilie und dem Infektionsschutz abgewogen werden muss.

Versammlungen des Elternbeirats können in der Turnhalle unter den entsprechenden Abstandsregeln durchgeführt werden.⁶ Die Sitzungsdauer beträgt max. 120 Minuten.

Die Jahreshauptversammlung des Fördervereins kann in der Turnhalle unter Einhaltung der Abstandsregeln durchgeführt werden. Die Sitzungsdauer beträgt max. 120 Minuten.

Elternstammtische außerhalb der Schule (z.B. in Gaststätten) unter Beisein einer Lehrkraft dürfen nicht stattfinden.

Elterngespräche im Rahmen der individuellen Erziehungspartnerschaft werden wie gewohnt durchgeführt, um den Schülern und Schülerinnen das bestmögliche Lernumfeld in Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu schaffen.

Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig. Sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann nach Einnahme eines festen Sitzplatzes die Maske abgenommen werden.

b) Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Eine Befreiung von der Präsenzpflicht im Unterricht kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests durch die Schulleitung genehmigt werden. Die Schulbesuchspflicht muss dann durch Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht⁷ erfolgen und kann bei nicht Wahrnehmen sanktioniert werden.

c) Veranstaltungen, Schülerfahrten

Schülerfahrten sind aktuell erlaubt.

Das geplante Zirkusprojekt wird bis mindestens Januar 2022 ausgesetzt.

Eintägige, stundenweise Veranstaltungen sind erlaubt. Auch hier ist auf das Einhalten der Hygienemaßnahmen zu achten. Eine Kurzdokumentation der dann im besonderen geltenden Hygienemaßnahmen ist durch den Veranstalter (z.B. Lehrkraft, Elternbeirat) vorzunehmen.

⁶ Sofern die infektiologischen Rahmenbedingungen sowie die sonstigen Verlautbarungen durch kommunale oder Landes-Behörden dies zulassen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Vorsitzenden des Elternbeirats in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

⁷ Derzeit gibt es in der Hermann-Grosch-Grundschule keinen Schüler, der im Distanzunterricht beschult werden müsste.



Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzeptes zulässig.

d) Erste Hilfe

Bei Notfällen bzw. Unfällen soll – sofern möglich und es die Situation zulässt – ein Mund-Nasen-Schutz angelegt werden. In jedem Fall muss eine Erstversorgung (z.B. einer stark blutenden Wunde) bis zum Eintreffen von professionellen Rettungskräften unmittelbar eingeleitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahmen liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

5. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis

- eines und unter Aufsicht in der Schule von der Schule bereitgestellten Selbsttests mit negativem Ergebnis oder
- eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird.

Der Schule sind positiv getestete Covid-Fälle umgehend zu melden, damit Gesundheits- und Schulumt unterrichtet werden können, die dann über die weiteren Maßnahmen entscheiden.

Vorgehen bei einer akuten Erkrankung während der Unterrichtszeit

Schüler, die folgende Symptome aufweisen, werden nach Hause geschickt:

- Fieber
- Trockener Husten

Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert und dazu angehalten, das Kind zeitnah abzuholen bzw. wird ein Alleine-nach-Hause-Laufen vereinbart. Bis zum Abholen durch Personensorgeberechtigte bzw. dem Verlassen des Schulhauses werden die Schüler/innen von der restlichen Gruppe unter Einhaltung der Aufsichtspflicht separiert.

Schüler/innen können wieder am Unterricht teilnehmen, sobald sie 48 Stunden symptomfrei waren. Die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden müssen die Eltern / Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen.



Ergibt eine **PCR-Pooltest** ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine landesweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind (i.d.R. bis 6 Uhr des Folgetages). Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen bei leichten Symptomen oder der Rückkehr nach einer Krankheit (s. o.) eine Selbsttestung zuhause machen und versichern, dass der Selbsttest negativ war. Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt. Bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine medizinische bzw. eine FFP2-Maske zu tragen.

6. Durchsetzung der Maßnahmen

Um die Beschulung vollständiger Lerngruppen ohne Mindestabstand wieder aufnehmen zu können, ist es nötig, dass die im Hygieneplan festgehaltenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Daher werden die Lehrkräfte regelmäßig inhaltlich über die Hygienemaßnahmen unterrichtet bzw. auf Änderungen aufmerksam gemacht.

Die Lehrkräfte behandeln den Hygieneplan im Unterricht auf angemessene Art und Weise mit ihren Schülern.